



Allgemeine Verkaufsbedingungen Van Deudekom Plastics B.V

Artikel 1 Definitionen

Nachstehend wird unter diesen Begriffen folgendes verstanden:

1. Jegliche Ware: die Waren/Materialien und/oder Dienstleistungen im weitesten Sinne des Wortes.
2. Die Auftragnehmerin/Verkäuferin: Van Deudekom Plastics B.V., rechtsgültig vertreten durch ihren Geschäftsführer;
3. Der Auftraggeber/Käufer: die natürliche oder juristische Person, mit der die Lieferung bzw. das Erbringen jeglicher Ware und/oder Dienstleistung vereinbart wurde.
4. Offerte: das Angebot der Auftragnehmerin, wobei sie sich bereit erklärt, in einem bestimmten Fall oder bei sich bietender Gelegenheit jegliche Ware/Dienstleistung zu liefern bzw. zu erbringen.
5. Der Auftrag: der Auftrag über die Lieferung bzw. das Erbringen jeglicher Ware und/oder Dienstleistungen.
6. Die Bedingungen: die Allgemeinen Verkaufsbedingungen Van Deudekom Plastics B.V.

Artikel 2 Anwendbarkeit

1. Diese Allgemeinen Lieferungsbedingungen finden Anwendung auf alle von Auftragnehmerin gemachten allgemeinen Angebote und unterbreiteten Offerten und auf alle von oder im Namen der Auftragnehmerin ausgeführten und auszuführenden Arbeiten, ausgenommen Änderungen, die Auftragnehmerin und Auftraggeber schriftlich vereinbaren.
2. Eine Änderung durch einen Auftraggeber nach seinen allgemeinen Bedingungen wird von Auftragnehmerin nicht angenommen.

Allgemeine Angebote, Offerten und Beginn der Arbeiten

Artikel 3

1. Alle von Auftragnehmerin gemachten allgemeinen Angebote und unterbreiteten Offerten sind freibleibend.
2. Offerten und allgemeine Angebote gelten nur drei Monate ab deren Datum, es sei denn, daß etwas anderes erwähnt wird.
3. Der Vertrag kommt zustande, sobald die Annahme des Angebots die Auftragnehmerin erreicht hat.
4. Auftragnehmerin wird mit den Arbeiten zur Ausführung eines erteilten Auftrags nicht anfangen, ehe die von Auftragnehmerin an den Auftraggeber versandte bzw. ihm vorgelegte schriftliche Auftragsbestätigung von dem Auftraggeber zum Beweis seines Einverständnisses unterschrieben

und von Auftragnehmerin empfangen worden ist.

5. Die im vierten Absatz dieses Artikels genannte Bestimmung gilt nicht für von Auftragnehmerin telefonisch oder auf andere Weise getroffene Vereinbarungen.

Artikel 4

1. Änderungen der von Auftragnehmerin festgesetzten Preise und Tarife infolge gesetzlicher Erhöhungen werden den Auftraggebern in Rechnung gestellt.
2. Tarifänderungen können erst drei Monate nach Richtigbefund der Offerte erfolgen.
3. Änderungen jeder Art in dem von Auftragnehmerin angenommenen Auftrag bedürfen der Genehmigung aller beteiligten Parteien. Diese Genehmigung ist im Prinzip schriftlich festzulegen, außer wenn es sich um weniger einschneidende Abweichungen handelt, die mündlich mit dem Auftraggeber durchgesprochen wurden.

Artikel 5 Zahlung

1. Auftragnehmerin wird nach Lieferung der Waren und nach Erbringen der Dienstleistungen die Rechnungen versenden.
2. Zahlung der von dem Auftraggeber schuldigen Beträge hat innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen.
3. Wenn Zahlung nicht innerhalb der im 2. Absatz dieses Artikels genannten Frist erfolgt ist, sind ab dem Fälligkeitsdatum Zinsen von 1% pro Monat zu zahlen.
4. Sobald Auftragnehmerin eine Forderung zum Inkasso weitergegeben hat, gehen alle Kosten, sowohl gerichtliche wie außergerichtliche Kosten/Einzugsspesen, zu Lasten des Auftraggebers. Die außergerichtlichen Kosten werden auf 15% der zum Inkasso weitergegebenen Hauptsumme festgesetzt mit einem Mindestbetrag von hfl. 250,--.
5. Nichterfüllung durch Auftraggeber seiner Zahlungsverpflichtungen, sein Konkurs, gerichtlicher Zahlungsaufschub oder Liquidation hat von Rechts wegen die sofortige Fälligkeit sämtlicher Beträge zur Folge, die Auftraggeber der Auftragnehmerin aus welchem Grund auch immer schuldet.

Artikel 6 Mängelrügen

1. Alle Mängelrügen sind der Auftragnehmerin spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Waren mittels eingeschriebenen Briefes von dem Auftraggeber mitzuteilen.
2. Wenn die Mängelrüge nicht innerhalb von 8 Tagen eingereicht wird, so gilt, daß der Auftraggeber die gelieferte Ware angenommen hat.
3. Die Prüfung der gelieferten Menge obliegt dem Auftraggeber.
4. Sind die Waren ganz oder teilweise verarbeitet, so gilt, daß sie genehmigt sind.
5. Mängelrügen befreien den Auftraggeber nicht von seiner Verpflichtung, die behaltenen Waren zu zahlen, ohne irgendwelchen Anspruch auf Aufrechnung.

Artikel 7 Liefertermin

1. Der vereinbarte Liefertermin erfolgt für die Auftragnehmerin unter Vorbehalt.
2. Der Auftraggeber hat der Auftragnehmerin spätestens drei Wochen vor dem vereinbarten Liefertermin schriftlich mitzuteilen (welche Mitteilung die Auftragnehmerin erreicht haben muß), daß auch tatsächlich geliefert werden kann (Abrufdatum). Bei Nichterfüllung dieser Bestimmung ist die Auftragnehmerin nicht verpflichtet, an dem vereinbarten Liefertermin zur Lieferung überzugehen.
3. Der Auftraggeber kann bis spätestens 10 Tage vor dem abgerufenen Liefertermin Aufschub der tatsächlicher Lieferung bekommen. Die Auftragnehmerin setzt nach Rücksprache mit dem Auftraggeber den neuen Liefertermin fest, eventuell unter Berücksichtigung der Abruffrist, wie unter 2 erwähnt.
4. Wenn der vereinbarte Preis während obengenannten Aufschubs erhöht wird, so dürfen diese Kosten an den Auftraggeber weitergegeben werden. Die Auftragnehmerin hat dies dem

Auftraggeber schriftlich mitzuteilen.

Der Auftraggeber hat dann die Möglichkeit den Vertrag aufzulösen, was, wenn der Auftraggeber von dieser Lösungsmöglichkeit Gebrauch machen will, der Auftragnehmerin innerhalb von vierzehn Tagen nach Empfang der schriftlichen Mitteilung mit der Preiserhöhung schriftlich mitzuteilen ist.

5. Die Auftragnehmerin ist wegen Überschreitung des Liefertermins niemals zum Schadenersatz verpflichtet.

Artikel 8 Gewährleistung durch Auftragnehmerin

1. Die Auftragnehmerin leistet dem Auftraggeber während einer Frist von einem Jahr Gewähr für Materialfehler, es sei denn, daß Ursachen vorliegen, die zu den Risiken des Auftraggebers gehören.
2. Die Gewährleistungspflicht beschränkt sich auf die kostenlose Behebung der Mängel.
3. Ausschließlich wenn Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit der Auftragnehmerin vorliegt, kann der Auftraggeber Anspruch auf einen billigen Ersatz erheben, der unter Berücksichtigung der Preislage des vereinbarten Auftrags festgesetzt wird.

Artikel 9 Höhere Gewalt seitens Auftragnehmerin

1. Wenn nach Vertragsabschluß außergewöhnliche, nicht vorhersehbare bzw. vorhersehbare Umstände eintreten wie Krieg, Kriegsgefahr, Unruhen, Brand, oder andere Zerstörungen, totale oder teilweise Unterbrechung des Transports, Erkrankung von Personal oder Mangel an Arbeitnehmern im allgemeinen, Mißlingen bei der Ausführung, Betriebs-störung in welcher Form auch immer, wenn Unterlieferanten ihren Verpflichtungen der Verkäuferin gegenüber nicht, nicht gut oder nicht rechtzeitig erfüllen, Grenzen geschlossen werden, Einfuhrzölle und Steuern geändert werden, Abgaben oder andere behördlichen Maßnahmen auferlegt werden, die die Lieferpflicht der Auftragnehmerin übermäßig belasten, so hat der Auftraggeber folgende Wahl, nachdem ihm die Auftragnehmerin die höhere Gewalt schriftlich mitgeteilt hat:
 - Vertragserfüllung, nachdem die höhere Gewaltsituation nicht mehr besteht (eventuell mit einer Weitergabe einer zwischenzeitlichen Preiserhöhung ex Artikel 7, Absatz 4);
 - den Vertrag ohne richterliche Intervention und ohne daß der Auftraggeber Schadenersatz fordern kann, für aufgelöst zu erklären.
2. Wenn die Auftragnehmerin bereits teilweise geliefert hat, so hat der Auftraggeber dies zurückzuerstatten bzw. der Auftragnehmerin einen Teil des Kaufpreises zu zahlen.

3. Der Auftraggeber hat die Auftragnehmerin innerhalb von acht Tagen nach der Mitteilung über die höhere Gewalt schriftlich von der Wahl in Kenntnis zu setzen. Wenn er diese Bestimmung nicht erfüllt, darf die Auftragnehmerin selbst die Wahl treffen, von welcher Wahl sie den Auftraggeber wiederum möglichst bald schriftlich in Kenntnis zu setzen hat.

Artikel 10 Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung durch den Auftraggeber bleibt alles gelieferte Material das Eigentum der Auftragnehmerin.

Artikel 11 Haftung der Auftragnehmerin

1. Jede Haftung der Auftragnehmerin infolge Nichterfüllung ist auf den Rechnungswert der Waren begrenzt.
2. Wenn eine Mängelrüge begründet ist, so ist die Auftragnehmerin verpflichtet, dies nach ihrer Wahl, die beanstandeten Waren kostenlos durch ähnliche Waren zu ersetzen, oder aber den Auftraggeber ganz oder teilweise von der Verpflichtung zu befreien, den Rechnungswert der Waren zu zahlen.
3. Wenn der Auftraggeber außerdem Ersatz von der Auftragnehmerin fordert wegen sonstiger, direkter oder indirekter Schäden jeder Art und wie auch immer entstanden, die der Auftraggeber infolge von Mängeln an den Waren erlitten hat, so kann dieser Ersatz niemals den Rechnungsbetrag der betreffenden Lieferung übersteigen.
4. Der Auftraggeber leistet der Auftragnehmerin Gewähr für Ansprüche von Dritten, es sei denn, daß der Auftraggeber nachweist, daß diese Ansprüche die direkte Folge von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Auftragnehmerin und/oder deren Personal ist.

Artikel 12 gewerbliches Eigentum

1. Von Auftragnehmerin wohl oder nicht in Zusammenarbeit mit Auftraggeber angefertigte Zeichnungen, Matrizen, Formen, Schablonen, Klischees, Geräte und mit deren Hilfe erzeugte Produkte bleiben das Eigentum von Auftragnehmerin und dürfen, außer wenn Auftragnehmerin dazu ausdrücklich schriftlich Zustimmung erteilt, nicht nachgemacht werden.
2. Auftraggeber leistet Auftragnehmerin Gewähr für Ansprüche von Dritten aufgrund von gewerblichem Eigentum hinsichtlich der Herstellung und Lieferung eines Produkts, das nach Angaben des Auftraggebers von Auftragnehmerin hergestellt wurde.

Artikel 13 Streitigkeiten

1. Alle Streitigkeiten, die zwischen Parteien (Auftraggeber und Auftragnehmerin) aufgrund des Vertrags, auf den diese Bedingungen Anwendung finden of aufgrund von Verträgen, die sich daraus ergeben sollten, entstehen sollten, werden bei dem zuständigen Richter in Amsterdam anhängig gemacht werden, es sei denn, daß das Gesetz etwas anderes vorschreibt.
2. Für alle Offerten und Aufträge, auf die diese Allgemeinen Bedingungen (wobei die niederländische Fassung verbindlich ist) Anwendung finden, gilt das niederländische Recht.

Die Allgemeinen Bedingungen sind bei der Industrie- und Handelskammer in Amsterdam unter Nummer 3480 hinterlegt worden.